

# **Nutzungsordnung für das Mehrgenerationenhaus „Altes Rathaus“ der Ortsgemeinde Udenheim**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Das Mehrgenerationenhaus „Altes Rathaus“ steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Udenheim. Es wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und Rahmen eines Benutzungsplans für kulturelle und sonstige Zwecke den Udenheimer Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen und sonstigen Udenheimer Institutionen zur Verfügung gestellt.
2. Eine gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich nicht statthaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

## **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Gestattung der Benutzung des Mehrgenerationenhaus „Altes Rathaus“ ist schriftlich oder mündlich während der Bürostunden des Bürgermeisters zu beantragen.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Mehrgenerationenhaus „Altes Rathaus“ die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Mehrgenerationenhauses „Altes Rathaus“, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Nutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Ortsgemeindeverwaltung von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Mehrgenerationenhaus „Altes Rathaus“ aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.

## **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister und die von ihm Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§4 Umfang der Benutzung und Benutzungsplan**

1. Die Nutzung des Mehrgenerationenhauses „Altes Rathaus“ wird von der Ortsgemeinde Udenheim in einem Benutzungsplan geregelt.
2. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten kann nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen.
3. Über die Nutzung entscheidet der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten.

## **§ 5** **Pflichten der Nutzer**

1. Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung
2. Das Mehrgenerationenhaus „Altes Rathaus“ ist von allen Nutzern pfleglich zu behandeln. Bei der Nutzung ist die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders hinzuweisen.
3. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen. Beschädigungen oder Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Es ist sicherzustellen, dass sich Unbefugte während der Nutzungszeiten nicht im Gebäude aufhalten können.
5. Müll und Abfälle sind auf Kosten des Nutzers zu entsorgen. Die Entsorgung über die Mülltonnen im Hof des Rathauses ist nicht zulässig.

## **§ 6** **Sonstige Bestimmungen**

1. Die Zulassung zur Benutzung setzt die Bestellung und namentliche Benennung eines Verantwortlichen voraus.
2. Die Schlüsselübergabe für das Mehrgenerationenhaus „Altes Rathaus“ erfolgt während der Bürostunden des Bürgermeisters.
3. Alle Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
4. Das Bekleben und Beschriften der Wände ist untersagt. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde angebracht und müssen am Ende der Veranstaltung rückstandslos entfernt werden.
5. Nach Benutzungsende sind die Räumlichkeiten des Mehrgenerationenhauses „Altes Rathaus“ wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen, die Toiletten sind zu putzen.

## **§ 7** **Haftung**

1. Die Ortsgemeinde Udenheim überlässt den Nutzern die Räumlichkeiten des Mehrgenerationenhauses „Altes Rathaus“ in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
2. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
3. Die Nutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Mehrgenerationenhauses „Altes Rathaus“ und der Zugänge zu den Räumlichkeiten entstehen.
4. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Udenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Udenheim sowie deren Beauftragte oder Bedienstete.
5. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung der Ortsgemeinde Udenheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Udenheim an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude, dem Personenaufzug, den Zugangswegen und den Geräten und Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung entstehen.

## **§ 8** **Benutzungsgebühren**

1. - für private Veranstaltungen und Feiern 130,00 Euro  
- für Udenheimer Vereine und sonstige Udenheimer Institutionen 5,00 Euro
2. In diesen Gebühren sind die Nutzung der Küche und der sanitären Anlagen sowie die Kosten für Strom-, Gas- und Wasserverbrauch inbegriffen.
3. Die aufgeführten Gebührensätze gelten für einen Tag.
4. Die Gebühren werden in einem schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von 8 Tagen nach dessen Erhalt fällig.
5. Die Ortsgemeinde Udenheim kann zur Abdeckung eventueller Schäden für Gebühren gem. Ziffer 1 eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
6. Für Udenheimer Vereine und sonstige Udenheimer Institutionen, denen Teile der Räumlichkeiten zur Abhaltung von Sitzungen (Vorstandssitzungen etc.) überlassen werden, erfolgt diese Teilüberlassung kostenfrei.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 21. Oktober 2014 in Kraft.

Udenheim, den 22.10.2014

Klaus Quednau  
Ortsbürgermeister